Ergänzende Hinweise zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht:

Grundsätzliches

- § 20 a Abs. 2 IfSG spricht für Bestandsmitarbeitende(bereits vor dem 15.03.2022 beschäftigte Personen) kein gesetzliches Betretungs- bzw. Betätigungsverbot aus. Anderslautende Auskünfte von Gesundheitsämtern, so wohl z.B. Kreisgesundheitsamt Recklinghausen, sind vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt!
- Die Einrichtungen und Dienste sind verpflichtet nicht immunisierte Mitarbeitende oder solche die bis zum 15.03.22 keinen Nachweis erbracht haben, dem Gesundheitsamt zu melden (§ 20a Abs. 2 S. 2).

Folgende (personenbezogenen) Daten sind nach § 2 Nr. 16 IfSG der Behörde zu übermitteln: Name, Vorname

Geschlecht

Geburtsdatum

Anschrift der Hauptwohnung bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person.

sofern vorliegend Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Ein Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG mit einem Bußgeld bis zu € 2.500 sanktioniert werden.

- Das Gesundheitsamt kann ein behördliches Betätigungs- oder Betretungsverbot aussprechen (§ 20a Abs. 5).
- Ohne eine solche behördliche Anordnung dürfen die nichtimmunisierten Mitarbeitenden bzw. Personen ohne Nachweis, weiter tätig werden.
- Abmahnungen und Kündigungen vor Ausspruch eines behördlichen Betätigungsverbot sind äußerst risikobehaftet!
 Die Bestandsmitarbeitenden verlieren ihren Vergütungs- / Lohnzahlungsanspruch
 - voraussichtlich erst ab dem Zeitpunkt, ab dem ein behördliches Betretungs- und Tätigkeitsverbot nach § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG wirksam wird. Erst ab diesem Zeitpunkt sind diese Personen nicht mehr in der Lage, ihre Arbeitskraft wirksam anbieten zu können.
- Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung z.B. auch von zu Hause aus erbracht werden kann (Mobiles Arbeiten) bzw. ob eine Tätigkeit in einer anderen Einrichtung des Dienstgebers, die nicht der Impfpflicht unterliegt, möglich ist. Diese Verpflichtung besteht nur in den Grenzen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen (z.B. nicht bei Verträgen, die den Einsatzort konkretisiert haben).
- Es wird hinsichtlich der Impfpflicht kein Unterschied zwischen hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen gemacht.
- Ob eine Einrichtung / ein Dienst in den Bereich der Impfpflicht fällt, ist, falls die Einrichtung / der Dienst nicht direkt im § 20a IfSG genannt ist, unbedingt mit dem örtlichen Gesundheitsamt zu klären. Das BMG ist zum Beispiel der Auffassung das Mitarbeitende in Betreuungsvereinen, d.h. ehrenamtliche Betreuer und Berufsbetreuer, der Impfpflicht unterliegen, das MAGS NW und andere Länder vertreten die gegenteilige Auffassung.

Frage zur Zahlung der Vergütung nach § 56 Abs.1 IfSG

Gibt es einen Erstattungsanspruch nach § 56 IfSG wenn eine Person, die eine Auffrischungsimpfung hätte bekommen können, diese nicht in Anspruch genommen hat und jetzt, aufgrund einer Infektion in ihrem Umfeld in Quarantäne muss (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Corona TestQuarantäneVO)? § 56 Abs. 1 Satz 4 führt dazu aus:

Eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist *oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde*, oder durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können.

Nach Runderlass des MAGS vom 11.12.2020 in der Fassung vom 17.01.2022 werden alle Schutzimpfungen nach den jeweils gültigen Empfehlungen des RKI **öffentlich empfohlen**. Damit gehört auch die Auffrischungsimpfung (Booster) zu den öffentlich empfohlenen Impfungen, die an sich einen Entschädigungsanspruch entfallen lassen.

Im Einzelfall dürfte es aber schwer fallen, der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter die Nichtinanspruchnahme der Auffrischungsimpfung als "selbstverschuldet" nachzuweisen.

Wir raten daher, dennoch einen Erstattungsanspruch über die Landschaftsverbände geltend zu machen und gegebenenfalls das Entgelt für den Zeitraum der Quarantäne unter dem Vorbehalt der Rückforderung auszuzahlen.

Klaus Schoch Ursula Meer